

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 127.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in ihrer Sitzung vom 29.09.1999 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind,

### **1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung**

- a) die Brandstifterin oder die Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

## **2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe**

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

## **3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (wie Z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).**

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### **§ 6 Härtehilfe**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.

Hinweis: Das am 22.07.1994 im Reiskirchener Anzeiger Nr. 29/1994 veröffentlichte Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung gilt mit unverändertem Inhalt weiterhin fort.

Reiskirchen, 04.10.1999  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen  
(Siegel)

gez. (Döring)  
Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 41 vom 15.10.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, 15.10.1999  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen  
i. A.

gez. (Arnold)  
Amtmann

## Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

1	Personalgebühr	Betrag (€/Std.)	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze / je Einsatzkraft	25,56	
1.2	Brandsicherungsdienst / je Einsatzkraft	7,67,	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichter einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	5,11 pro Person	
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag €/Std.	Betrag €/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,90	0,92
	Einsatzleitwagen ELW 3	61,36	1,23
	Vorausrüstwagen VRW	51,13	0,92
	Mannschaftstransportwagen MTW	24,54	0,92
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,56	0,92
	Personalkraftwagen Pkw	24,54	0,92
	Tragkraftspitzenfahrzeug		
	TSF	56,24	0,92
	TSF-W	76,69	0,92
	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF 8	86,92	0,92
	LF 8/6	102,26	0,92
	LF 16	117,60	1,23
	LF 16 TS	117,60	1,23
	LF 16/12	132,94	1,23
	LF 24	219,86	1,23
	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 8/18	76,69	0,92
	TLF 16/25 mit Gefahrgutbeladung	132,94	1,23
	TLF 16/25 ohne Gefahrgutbeladung	102,26	1,23
	TLF 24/48 (50) GTLF 6	153,39	1,23
	Trockentanklöschfahrzeug		
	TroTLF 16	112,48	1,23
	Drehleitern		
	DLK 12-9	102,26	1,23
	DLK 18-12	153,39	1,23
	DLK 23-12	194,29	1,23
	Gelenkmastbühne GM 25–3	204,52	1,23
	Schlauchwagen		
	SW 1000	46,02	0,92
	SW 2000	61,36	1,23
	Rüstwagen		
	RW 1	102,26	0,92
	RW 2	153,39	1,23
	RW 3	178,95	1,23

		Betrag €/Std.	Betrag €/km
	Gerätewagen-Gefahrgut		
	GW-G 1	127,82	0,92
	GW-G 2	153,39	1,23
	Gerätewagen		
	GW – Atemschutz/+ Strahlenschutz	127,82	0,92
	GW Strahlenschutz/Öl	92,03	0,92
	Kranwagen		
	KW 16	204,52	1,53
	KW 20	276,10	1,53
	KW 30 (neu)	357,90	2,56
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,03	0,92
	Wechseladerfahrzeug (WLF)	76,69	0,92
	Abrollbehälter – Gefahrgut (AB-GI)	51,13	
	Abrollbehälter – Gefahrgut (AB-GII)	76,69	
	Abrollbehälter – Pritsche (AB-Pritsche)	25,56	
	Abrollbehälter – Atemschutz (AB-A)	51,13	
	Abrollbehälter – Mulde (AB-Mulde)	25,56	
	Abrollbehälter – Techn. - Hilfe (AB-TH)	51,13	
	Abrollbehälter – Schaummittel (AB-SM)	38,35	
	Abrollbehälter – Schlauchmaterial (AB-S)	51,13	
	Abrollbehälter – Tank (AB-Tank)	51,13	
	Rettungsboot	51,13	
	Merzweckboot	102,26	
3	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter	30,68	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	25,56	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	30,68	
	Löschpulveranhänger P 250	30,68	
	Schaummittelanhänger	30,68	
	Schlauchanhänger	35,79	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02	
	Ölsanimat	76,69	
	Ölschadensanhänger	51,13	
	Hydrovac – Anhänger	86,92	
	Schaum – Wasserwerfer	35,79	
	Ölsperrianhänger	25,56	
	Rettungsboot – Anhänger	25,56	
	Trailer Mehrzweckboot	40,90	
	Leichtschaumgenerator	35,79	

3.2	Geräte	Grundkosten €/Std.	Jede weitere €/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,23
	Motorkettensäge	10,23	5,11
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
	Elektrohammer	10,23	5,11
	Mehrzweckzug	15,34	7,67
	Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
	Öl- und Wasser-Sauger	10,23	5,11
	Trennschleifer	10,23	5,11
	Brennschneidegerät	15,34	7,67
	Handscheinwerfer	5,11	2,56
	Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
	Auffangbehälter bis 500 l	10,23	5,11
	Auffangbehälter bis 5000 l	17,90	8,69
	Auffangbehälter über 5000 l	25,56	12,78
	Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56
3.3	Pumpen	Grundkosten €/Std.	Jede weitere €/Std.
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	23,01	11,25
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	28,12	13,80
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca 200 l/min	51,13	25,56
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stomerzeuger über 200 l/min	61,36	30,68
	Mastpumpe	51,13	25,56
	Ex – Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
	Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11
3.4	Strahlrohre	je Tag	Betrag/€
	Strahlrohr allgemein	je Tag	5,11
3.5	Schläuche	je Tag	Betrag/€
	D-Druckschlauch	je Tag	5,11
	C-Druckschlauch	je Tag	10,23
	B-Druckschlauch	je Tag	12,78
	A-Druckschlauch	je Tag	7,67
	Hochdruckschlauch	je Tag	20,45
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
		je Tag	Betrag/€
	Prüfen, Waschen und Trocknen	je Tag	10,23
	Vulkanisieren	je Tag	12,27
	Ein-/Fortbindung von D-Kupplung	je Tag	5,11
	Ein-/Fortbindung von C-Kupplung	je Tag	6,65
	Ein-/Fortbindung von B-Kupplung	je Tag	8,18
	Ein-/Fortbindung von A-Kupplung	je Tag	12,78

4.	Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/€
	Standrohr mit Schlüssel	je Tag	10,23
	Verteiler	je Tag	10,23
	Sonst. wasserfeste Armaturen	je Tag	12,78
4.1	Löschgeräte	je Tag	Betrag/€
	Feuerlöscher	je Tag	7,67
	Kübelspritze	je Tag	5,11
	Löschdecke	je Tag	5,11
	Neufüllung der Feuerlöscher – bis 6 kg		25,56
	Neufüllung der Feuerlöscher – über 6 kg		40,90
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		
4.2	Leitern	je Tag	Betrag/€
	Steckleiterteil	je Tag	3,83
	Schiebeleiter	je Tag	20,45
	Klappleiter	je Tag	5,11
	Hakenleiter	je Tag	7,67
4.3	Sonstige Geräte		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4.4	Reparaturen		
	Die Gebühren werden Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		
5.	Atemschutz		
	Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
5.1	Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/€
	Atemschutzgerät	je Stück	7,67
	Atemschutzmaske	je Stück	5,11
5.2	Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten	je Stück	Betrag/€
	Lungenautomat	je Stück	7,67
	Atemschutzmaske	je Stück	7,67
	Atemschutzgerät	je Stück	16,36
	½-Jahresprüfung	je Stück	20,45
	6-Jahresprüfung	je Stück	30,68
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	je Stück	4,60
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	je Stück	6,14
6.	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	Neuer Satz Betrag/€
	Tragkraftspritze TS 8/8	je Tag	7,67
	Atemschutzgerät	je Tag	6,14
	Fahrzeugfunkanlage	je Tag	5,11
	Handfunksprechgerät	je Tag	3,58
7.	Prüfen		



7.1	Reinigung und Prüfen der persönlichen Ausrüstung		
	Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
7.2	Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag €/Std.
	200 l Nennleistung	je Stück	10,23
	400 l Nennleistung	je Stück	12,78
	800 l Nennleistung	je Stück	15,34
	1600 l Nennleistung	je Stück	17,90
7.3	Prüfen der Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift	je Stück	Betrag €/Std.
	Anstell-, Steck-, Hacken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	je Stück	10,23
	2-teilige Schiebeleiter	je Stück	10,23
	3-teilige Schiebeleiter	je Stück	18,41
7.4	Reinigen und Desinfizieren – einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	je Stück	30,68
7.5	Prüfen von Funkgeräten		
	Funkgerät im 4-m-Band	je Stück	17,90
	Funkgerät im 2-m-Band	je Stück	12,78
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	je Stück	7,67
8.	Gebühren für besondere Leistungen		
	Für Einsätze wie z. B.		
	Entfernen von		
	Insekten		
	Öffnen einer Tür		
	Säubern von Verkehrsflächen		
	Entfernen von Eiszapfen		
	Eigentumssicherung		
	Werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeiten und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
9.	Alarmierung		je Einsatz
	Missbräuchliche Alarmierung		409,03
	Fehlalarmierung		409,03
10.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel		
	Der Verbrauch der Ölbind-, Säurebindemittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		
11.	Einsorgung		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säure- und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		
12.	Schadensersatz		
	Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.		

Vorstehende Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis wurde im Reiskirchener Anzeiger Nr. 29 vom 22.07.1994 öffentlich bekannt gemacht.

35447 Reiskirchen, 22.07.1994

Der Gemeindevorstand  
(Siegel)  
i.A.

gez. (Arnold)  
Amtmann